



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2013 (25.06)
(OR. en)**

**10617/1/13
REV 1**

**DENLEG 57
AGRI 366**

ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10431/1/13 DENLEG 55 AGRI 356

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Aromastoff 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen
Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln¹ erfolgen Änderungen der Liste von Aromen und Ausgangsstoffen nach dem mit der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008² eingeführten einheitlichen Zulassungsverfahren, zu dem das Regelungsverfahren mit Kontrolle gehört.
2. Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse³ zurückgreifen .

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34.

² ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

³ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Vor Annahme des Maßnahmenentwurfs hat die Kommission am 23. Mai 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den eingangs genannten Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.
4. Die Kommission die Verordnung daraufhin im Einklang mit Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates angenommen und dem Rat am 14. Juni 2013 vorgelegt.
5. Nach dem mit Dringlichkeit durchzuführenden Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat die Verordnung der Kommission innerhalb eines Monats nach deren Vorlage mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die Verordnung
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Auf der Grundlage des Maßnahmenentwurfs wurden die Delegationen am 5. Juni 2013 ersucht, bis zum 14. Juni 2013 (12.00 Uhr) anzugeben, ob sie den Entwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die betreffende Verordnung nicht ablehnt.**